

Parteienrecht im Spiegel der Rechtsprechung

1. Grundlagen zum Parteienrecht

Am Beginn des Jahres 2017 stand das NPD-Urteil des BVerfG¹. Das Gericht attestierte der rechtsextremen Partei eine Wesensverwandtschaft zum Nationalsozialismus, ließ den Parteiverbotsantrag des Bundesrats aber daran scheitern, dass es ihr an dem Potenzial fehle, ihre verfassungsfeindlichen Ziele zu realisieren². Die verfassungsfeindliche, aber nicht -widrige Partei besteht also weiter fort, was dazu führte, dass der verfassungsändernde Gesetzgeber nach Hinweis des BVerfG den Art. 21 GG um weitere Absätze erweiterte, um ihr die staatliche Finanzierung entziehen zu können³.

Der Streit des Oberbürgermeisters der Stadt Düsseldorf mit dem dortigen PEGIDA-Ableger, DÜGIDA, fand vor dem BVerwG⁴ ein Ende. Das Gericht entschied, dass der Aufruf zur Teilnahme an einer Gegendemonstration auf der Netzseite der Stadt rechtswidrig war. Zuvor entschied schon das OVG NRW⁵, das Ausschalten der Beleuchtung an den städtischen Gebäuden anlässlich einer DÜGIDA-Demonstration für mit der Versammlungsfreiheit unvereinbar, hatte jedoch den Aufruf für rechtmäßig erachtet und in diesem Punkt dem VG Düsseldorf⁶ widersprochen, das beide Maßnahmen für rechtswidrig erachtet hatte. Das BVerwG hob hervor, dass aus Art. 28 Abs. 2 S. 1 GG durchaus die Kompetenz des Oberbürgermeisters folge, Informations- und Öffentlichkeitsarbeit als Angelegenheit der örtlichen Gemeinschaft zu betreiben. Dies sei auch ohne gesetzliche Grundlage möglich, was das BVerwG mit der grundgesetzlichen Aufgabenzuweisung begründet. Die Äußerungsbefugnis unterliege jedoch Grenzen, die zwar nicht aus dem allein für politische Parteien i.S.d. Art. 21 GG geltenden Grundsatz politischer Neutra-

lität, sondern dem allgemeinen Sachlichkeitsgebot folge. Dieses habe zum Inhalt, dass sich amtliche Äußerungen am Willkürverbot und Verhältnismäßigkeitsprinzip als Ausprägungen des Rechtsstaats orientieren müssten. Eine Bindung erfolge zudem nicht allein durch das Rechtsstaats-, sondern auch das Demokratieprinzip, welches eine staatsfreie Willensbildung des Volkes gewährleiste und so eine lenkende und steuernde Einflussnahme von Amtsträgern auf die Bevölkerung verbiete. Damit seien diese nicht schlechthin vom politischen Diskurs ausgeschlossen, sie müssten dabei aber ihrer Aufgabe zur staatlichen Integration nachkommen. Dem sei der Düsseldorfer Oberbürgermeister nicht gerecht geworden. Das gelte sowohl für das vom OVG NRW zu Recht für rechtswidrig erachtete Ausschalten der Lichter als auch den Aufruf, der einen unzulässigen Eingriff in den politischen Meinungskampf dargestellt habe. Das Urteil des BVerwG markiert einen wichtigen Meilenstein in der Auseinandersetzung um Grundlagen und Grenzen der politischen Neutralität von Amtsträgern, beendet diese aber keinesfalls. Denn obgleich das Ergebnis der Entscheidung wohl als richtig einzustufen ist, bleibt die Begründung zu dünn. So folgt das Gericht in der Frage des Geltungsbereichs der politischen Neutralität der Vorinstanz, wonach diese nur für politische Parteien gelten solle. Dafür könnte einiges sprechen⁷, zumal das allgemeine Sachlichkeitsgebot als Schranke zur Verfügung steht. Doch bereits die dogmatische Begründung des OVG fällt unbefriedigend aus⁸. So bleibt weiter ungeklärt, wie sich beide Grundsätze qualitativ unterscheiden. Die Ähnlichkeit der dogmatischen Wurzeln (partei-)politischer Neutralität und allgemeiner Sachlichkeit sind jedenfalls frappierend und es stellt sich die Frage, ob nicht eine Lösung über eine mehr regulative Anwendung des Neutralitätsgebot bereitsteht⁹. Man wird vermuten dürfen, dass hinter der vermeintlichen Klarheit der Urteilsgründe die Vorsicht und das Abwarten auf weitere dogmatische Feinarbeit steht¹⁰. Es wird jedenfalls nicht die letzte Entscheidung sein, die das BVerwG auf diesem Feld zu treffen haben wird.

¹ BVerfG, Urteil vom 17.01.2017 – 2 BvB 1/13, in: NJW 2017, 611 ff.

² Zum Merkmal der Potentialität s. P. Höhner/S. Jürgensen, in: MIP 2017, 103 ff.

³ Dazu S. Jürgensen, Das Parteiverbot ist tot, es lebe der Entzug staatlicher Parteienfinanzierung?, am 30.05.2017 auf dem Verfassungsblog (<https://verfassungsblog.de/das-partieverbot-ist-tot-es-lebe-der-entzug-staatlicher-parteienfinanzierung>, zuletzt abgerufen am 14.03.2018).

⁴ BVerwG, Urteil vom 13.09.2017 – 10 C 6.16, in: NWVBl 2018, 101 ff.

⁵ OVG NRW, Urteil vom 04.11.2016 – 15 A 2293/15, in: NVwZ 2017, 1316 ff.

⁶ VG Düsseldorf, Urteil vom 28.08.2015 – 1 K 1369/15, in: NWVBl 2016, 174 ff.

⁷ In eine andere Richtung – wenn auch ohne Absicht einer vollendeten dogmatischen Aussage – S. Jürgensen/J. Garcia J., in: MIP 2016, 70 (77 ff.).

⁸ Hierzu schon S. Jürgensen, in: MIP 2016, 148.

⁹ So S. Jürgensen, in: MIP 2017, 144 f.; s.a. VerfGH Thüringen, Urteil vom 08.07.2016 – VerfGH 38/15, das richtungweisend für die letzte Grundsatzentscheidung des BVerfG im Fall „Wanka“ war, BVerfG, Urteil vom 27.02.2018 – 2 BvE 1/16.

¹⁰ Zuletzt D. Kuch, in: AöR 142 (2017), 491-527.

Die Recherchen eines Investigativjournalisten zu einer möglichen verdeckten Parteienfinanzierung provozierte eine Entscheidung des **BGH**¹¹. Ziel des Journalisten war es, mögliche Verstrickungen einer von der öffentlichen Hand beherrschten Aktiengesellschaft in die Wahlkampffinanzierung des SPD-Kanzlerkandidaten Peer Steinbrück im Jahr 2013 aufzudecken. Sein auf § 4 Abs. 1 NRWPresseG gestützter Anspruch wurde vom **LG Essen**¹² noch abgelehnt. Das **OLG Hamm**¹³ korrigierte diese Entscheidung und wurde nun vom BGH bestätigt. Der presserechtliche Auskunftsanspruch setze einen tauglichen Anspruchsgegner voraus. Nach Ansicht des BGH sei das OLG zutreffend davon ausgegangen, dass sich der Staat durch eine privatrechtliche Organisation nicht derartiger Pflichten entziehen könne, entscheidend sei vielmehr, ob die jeweilige Organisation staatlich beherrscht sei, was hier mit einer Konzentration von 92,9 % der Aktien in der öffentlichen Hand auch der Fall gewesen sei, und öffentliche Aufgaben übernehme, die hier in der Daseinsvorsorge liege. Dem Kläger, der als Redakteur Vertreter der Presse sei, stehe der Anspruch zu, da er habe darlegen können, dass die begehrten Informationen notwendig seien, um seinem Auftrag nachzukommen, die Öffentlichkeit zu unterrichten. In der abschließenden Abwägung konnte der BGH auf Seiten der Beklagten keine schützenswerten Geheimnisinteressen ausfindig machen, attestierte demgegenüber aber dem Verdacht indirekter Partei- oder Wahlkampffinanzierung durch eine Behörde öffentliches Interesse von erheblichem Gewicht. Das Informationsbegehren des Klägers sei also in weiten Teilen begründet gewesen. Dies bedeute im Ergebnis aber nicht, dass alle Informationen das Licht der Öffentlichkeit erreichen müssten, habe doch der Redakteur bei der Publikation die der Presse eigenen Sorgfaltspflichten zu beachten. Mit seiner Entscheidung ebnet der BGH den Weg für die journalistische Arbeit in sensiblen Bereichen, was als zukunftsweisend und richtig einzustufen ist. Das gilt einerseits für die rechtliche Einordnung von privatisierten Einrichtungen des Staates als Informationsverpflichtete wie auch für die Gewichtung von Geheimnisbelangen und öffentlichem Interesse. Das LG Essen hatte noch mit haarsträubender Begründung behauptet, die begehrten Informationen seien für den verfolgten

Zweck nicht erforderlich und damit offenbart, dass weniger die Grundrechte als deren Dogmatik oft nicht im Bewusstsein der ordentlichen Gerichtsbarkeit verhaftet ist. Das starke Recht der Pressefreiheit erfordert es, gerade die Frage der Relevanz der begehrten Informationen zuvörderst in die Einschätzung des Grundrechtsträgers zu legen und an die sicherlich erforderliche Plausibilitätskontrolle nicht allzu hohe Anforderungen zu stellen. Die besondere Sensibilität des Bereichs der Parteienfinanzierung mit ihrer Demokratierelevanz wird vom BGH zutreffend erkannt und das staatliche Berufen auf den Geheimnisschutz entsprechend kritisch überprüft. Die Ergebnisse der Recherchen könnten für das Parteienrecht wichtige Fragestellungen aufwerfen, was für sich schon als gewichtiger Grund für das Bestehen des Anspruchs gewertet werden konnte.

Die vor allem als Kultband des Kölner Karnevals bekannte Musikgruppe „Die Höhner“ erstritt vor dem **BGH**¹⁴ einen Sieg gegen die NPD. Die Band wehrte sich unter Verweis auf § 14 UrhG gegen die Verwendung zweier ihrer Lieder durch die verfassungsfeindliche Partei im Thüringer Wahlkampf und bekam zunächst vor dem **LG Erfurt**¹⁵ Recht, was vom **OLG Thüringen**¹⁶ bestätigt wurde. Der BGH wies nun eine Beschwerde der NPD gegen die Nichtzulassung der Revision durch das OLG zurück. Diese sei bereits unzulässig und zudem auch in der Sache ohne Aussicht auf Erfolg. Das OLG habe den § 14 UrhG zutreffend unter Berücksichtigung der Rechtsprechung des BGH angewendet. Die Norm verschaffe dem Urheber das Recht, eine Entstellung oder andere Beeinträchtigung seines Werkes zu verhindern. Dies erfordere keine Veränderung des Werkes; es genüge, wenn die urheberpersönlichkeitsrechtlichen Interessen des Urhebers an seinem Werk durch die Form und Art der Wiedergabe und Nutzung beeinträchtigt würden. Die NPD habe die Lieder der Höhner auf politischen Veranstaltungen eingesetzt und in die Dramaturgie der Wahlkampfveranstaltungen integriert. Dies rechtfertige es, den Interessen des Urhebers in der Abwägung den Vorzug zu geben, zumal sich die Höhner bereits gegen die Ziele der NPD öffentlich ausgesprochen hätten.

Den Blick in das Nachbarland Österreich veranlasst eine Entscheidung des dortigen **Obersten Gerichts-**

¹¹ BGH, Urteil vom 16.03.2017 – I ZR 13/16, in: NJW 2017, 3153 ff.

¹² LG Essen, Urteil vom 14. November 2013 – 3 O 217/13, online veröffentlicht bei juris.

¹³ OLG Hamm, Urteil vom 16. Dezember 2015 – I-11 U 5/14, in: NVwZ 2016, 551 ff.

¹⁴ BGH, Beschluss vom 11.05.2017 – I ZR 147/16, in: ZUM 2018, 50 f.

¹⁵ LG Erfurt, Urteil vom 25.09.2015 – 3 O 102/15, nicht veröffentlicht.

¹⁶ Thüringer OLG, Urteil vom 22. Juni 2016 – 2 U 868/15, in: ZUM 2017, 166 ff.

hofs¹⁷ zu einem Parteiausschluss. Ein Parteimitglied äußerte sich auf einem vom ORF übertragenen Parteitag abfällig über den Vorstand seiner Landespartei und nannte diesen eine „Bande, die sich derartig mies [...] verhalten habe“. Dieses Verhalten führte zu einem Ausschluss des Mitglieds, welches sich dagegen zunächst an das Bezirksgericht St. Pölten¹⁸ wandte, welches aber die Klage abwies, und sodann an das Landgericht St. Pölten¹⁹, welches das Urteil abänderte und dem klagenden Parteimitglied Recht gab. Dies begründete das Landgericht mit der Meinungsfreiheit, welche auch im Programm der Partei hochgehalten werde, und dem Schutz durch Art. 10 EMRK. Der Oberste Gerichtshof folgte dem nicht und erklärte den Ausschluss des Mitglieds für rechtmäßig. Dabei stellt es eingangs fest, dass der Parteiausschluss kein reines Parteiinternum darstelle, das abschließend der Behandlung durch die Partei-schiedsgerichtsbarkeit vorbehalten sei. Vielmehr gelte auch im Vereinsrecht, dessen Grundsätze sich auf die politischen Parteien übertragen ließen, dass subjektive Mitgliedschaftsrechte vor den staatlichen Gerichten durchsetzbar seien. Voraussetzung für einen Parteiausschluss sei das Vorliegen eines wichtigen Grundes, der insbesondere in der Verletzung von Mitgliedschaftspflichten liegen könne. Das ausgeschlossene Parteimitglied habe mit seiner Äußerung gegen seine innerparteiliche Loyalitätspflicht verstoßen. Die Verwendung des Begriffs „Bande“ rücke den Parteivorstand begrifflich in die Nähe einer kriminellen Vereinigung; der Beitrag des Klägers sei also nicht als sachlich-konstruktiver Debattenbeitrag, sondern als Parteiausschlussgrund einzustufen. Dieser habe auch zu einer Interessenbeeinträchtigung geführt, die sich auch in der Medienberichterstattung manifestiert. Damit sei der Kläger zu Recht ausgeschlossen worden. Aus der Perspektive des deutschen Rechts stellt sich dieses Urteil weniger spektakulär als unter rechtsvergleichenden Aspekten interessant dar. So ist die Nachprüfbarkeit von Parteiausschlussentscheidungen vor staatlichen Gerichten hierzulande ein durchaus vieldiskutiertes Problem.²⁰ Die Frage, welcher Kontrollmaßstab bei der Überprüfung dieser parteiinternen Entscheidung anzulegen ist, die stark vom Selbstverständnis der Partei geprägt ist, wirft der Oberste Gerichtshof indes

gar nicht auf. Generell zeichnet sich die Entscheidung durch einen geringen Normbezug und Verweis auf einschlägige Literatur aus, was keinesfalls als Kritik, sondern als bloße Feststellung der fachspezifischen Kultur zu verstehen sein soll.

In den sogenannten „Äußerungsfällen“ scheint die rechtsnationale Partei „Alternative für Deutschland“ der NPD so langsam den Rang abzulaufen. So hatte sich der **VGH Kassel**²¹ mit einer Äußerung des Frankfurter Oberbürgermeisters zu befassen, der über seinen Facebookaccount die Einladung der damaligen AfD-Bundesvorsitzenden in den örtlichen Wirtschaftsclub kritisierte, woraufhin dieser die Veranstaltung absagte. Die AfD hielt das Verhalten des Oberbürgermeisters für rechtswidrig und versuchte zunächst, ihn zu einer strafbewehrten Unterlassungserklärung zu bewegen. Nach Ausbleiben einer Reaktion suchte die Partei Rechtsschutz vor dem **VG Frankfurt**²², das aber den Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung ablehnte, da es an einer Wiederholungsgefahr gefehlt habe, die nicht allein damit begründet werden könne, dass der Frankfurter OB die Unterlassungserklärung nicht abgegeben habe. Zudem sei die Äußerung auf Facebook, die nach wie vor abrufbar war, durch die Absage der Veranstaltung gegenstandslos geworden. Ohnehin fehle es aber an einem Anordnungsgrund, da nach der Absage keine Dringlichkeit mehr bestehe, die Sache im Eilverfahren zu klären. Der VGH Kassel folgte dieser Einschätzung nicht und hob die Entscheidung der Erstinstanz auf. Der Anordnungsanspruch der AfD folge aus einer Verletzung des Rechts auf Chancengleichheit aus Art. 3 Abs. 1 i.V.m. Art. 21 Abs. 1 GG und des Persönlichkeitsrechts, Artt. 2 Abs. 1, 1 Abs. 1, 19 Abs. 3 GG. Der Oberbürgermeister habe mit seiner Verlautbarung eine amtliche Äußerung getätigt, indem er den offiziellen Facebookaccount verwendet habe und durch die Formulierung der Nachricht Rückgriff auf die Autorität des Amtes genommen habe. Diese sei auch derart als Positionierung gegen die AfD beschaffen gewesen, dass er die Grenzen des Neutralitäts- und Sachlichkeitsgebotes überschritten habe. Dass die Veranstaltung abgesagt worden sei, ändere nichts daran, dass der so geschaffene rechtswidrige Zustand andauere, denn die nach wie vor abrufbare Kritik erschöpfe sich nicht in ihrem Bezug auf die Veranstaltung und sei nach der Entscheidung der ersten Instanz nochmal aktualisiert worden. Daraus

¹⁷ Oberster Gerichtshof Österreich, Entscheidung vom 29.04.2017 – 6 Ob 62/17m, online veröffentlicht bei juris.

¹⁸ Bezirksgericht St. Pölten, Entscheidung vom 14.04.2016 – 15 C 26/15x, nicht veröffentlicht.

¹⁹ Landesgericht St. Pölten, Entscheidung vom 22.12.2016 – 21 R 205/16d, nicht veröffentlicht.

²⁰ Zu dieser Frage S. *Jürgensen*, in: MIP 2015, 13 ff.

²¹ VGH Kassel, Beschluss vom 11.07.2017 – 8 B 1144/17, in: HGZ 2017, 289 ff.

²² VG Frankfurt a.M., Beschluss vom 21.04.2017 – 7 L 3565/17.F, online veröffentlicht bei juris.

ergebe sich auch der notwendige Anordnungsgrund, weswegen der Antrag begründet sei. Der VGH greift in der Folge zu drastischen Maßnahmen. So folgt das Gericht dem Antrag der AfD auf Erlass einer Androhung eines Ordnungsgeldes für den Fall der Zuwiderhandlung, das auf 250.000 € beziffert wird. Die Entscheidung zeigt erneut, dass eine eigentlich klassisch gewordene Fallkonstellation immer wieder Probleme aufwirft. Dem VG Frankfurt ist wegen der prozessualen Umstände keineswegs eine Übervorteilung der AfD vorzuwerfen; die Entscheidung zeigt aber, wie sehr noch um die Reichweite des Neutralitätsgebotes gerungen wird.

Nachdem einem NPD-Funktionär die Waffenbesitzkarte und andere waffenrechtliche Erlaubnisse entzogen wurden, kam es zu einem Rechtsstreit, der, nachdem das **VG Gießen**²³ dem klagenden Parteimitglied in erster Instanz noch teilweise Recht gab, sein Ende vor dem **VGH Kassel**²⁴ fand. Das Gericht befand, dass die Behörde die Einschätzung der Unzuverlässigkeit mit § 5 Abs. 2 Nr. 3 lit. a WaffG a.F. begründen durfte, wonach die notwendige Zuverlässigkeit in der Regel dann fehlt, wenn die fragliche Person als Mitglied einer Vereinigung Bestrebungen verfolgt oder unterstützt, die sich gegen die verfassungsmäßige Ordnung richten. Das während des Verfahrens ergangene NPD-Urteil des BVerfG bestätige, dass es sich bei der NPD um eine verfassungsfeindliche Organisation handle. Der Kläger sei dabei nicht allein Mitglied, sondern auch Funktionär der Partei und habe sich wiederholt einschlägig für die Partei und deren Ziele öffentlich eingesetzt. Die Behörde habe angesichts dessen auf die waffenrechtliche Unzuverlässigkeit schließen dürfen.

Vor dem **OLG Köln**²⁵ stand das Namensrecht politischer Parteien im Fokus. Im Streit standen die in Bayern gegründete „Union der Christlichen und Sozialen Demokraten“ (CDSU) und die CDU, die sich in ihrem Namensrecht verletzt sah und aus § 12 BGB und § 4 PartG gegen die CDSU voringing. Das Gericht gab der CDU Recht und hob eine Entscheidung des **LG Bonn**²⁶ – in der Sache ging es um ein Ordnungsgeld wegen Zuwiderhandlung gegen ein Unterlassungsgebot – auf. Die notwendige Ver-

wechslungsgefahr ergebe sich sowohl durch die Kurzbezeichnung der Partei als auch durch ihr Auftreten, das vom Design her stark dem der CDU ähnele und eine organisatorische Verbindung der CDSU zur CDU evoziere. Diese Entscheidung verletze die CDSU auch nicht in ihrem Recht auf Meinungsfreiheit und Parteigründung, da es jedem offenstehe, eine christlich-konservative Partei zu gründen, sie müsse sich allein vom Auftreten her von bestehenden Parteien unterscheiden.

Namensrechtliche Streitigkeiten haben im Parteienrecht Konjunktur. Nach der soeben besprochenen und der Entscheidung des LG Augsburg aus dem vergangenen Jahr²⁷, hatte auch das **LG Köln**²⁸ über die Verwechslungsgefahr von Kurzbezeichnungen politischer Parteien zu entscheiden. Dort ging die AfD gegen die „Allianz Deutscher Demokraten“, die die Kurzbezeichnung ADD führt, vor. Das LG bestätigt eine zuvor ergangene einstweilige Verfügung. Die Ähnlichkeiten der Kurzbezeichnungen führe zu einer Verwechslungsgefahr, die nicht durch verschiedene Mittelbuchstaben aufgehoben werde, zumal beide klanglich mit einem „e“ endeten und sich daher sehr ähnelten. Auch die durch das Gerichtsverfahren hervorgerufene Öffentlichkeit ändere nichts an der Gefahr der Verwechslung, sei doch gesichert, dass diese tatsächlich von allen potentiellen Wählern wahrgenommen worden sei, vor allem da die klangliche Ähnlichkeit fortbestehe. Die Allianz müsse sich somit eine neue Kurzbezeichnung suchen.

Über das Verhältnis von Informationsfreiheits- und Parteiengesetz hatte das **VG Berlin**²⁹ zu befinden. Die Entscheidung findet bereits erhebliche Aufmerksamkeit in der parteirechtlichen Öffentlichkeit und geht dem Vernehmen nach in die nächste Instanz. Das im letzten und diesem Heft³⁰ besprochene Verfahren wird also weiter zu verfolgen sein.

Die Partei DIE RECHTE klagte vor dem **VG Gelsenkirchen**³¹ gegen ein Versammlungsverbot. Die anlässlich einer Kommunalwahl im Jahre 2014 angemeldete Versammlung wurde von der zuständigen Behörde untersagt, da sie angesichts ihrer Erfahrun-

²³ VG Gießen, Urteil vom 09.03.2015 – 4 K 1295/14.GI, nicht veröffentlicht.

²⁴ VGH Kassel, Urteil vom 12.10.2017 – 4 A 626/17, online veröffentlicht bei juris.

²⁵ OLG Köln, Beschluss vom 17.11.2017 – 1 W 17/17, online veröffentlicht bei juris.

²⁶ LG Bonn, Entscheidung vom 05.04.2017 – 10 O 384/16, nicht veröffentlicht.

²⁷ LG Augsburg, Urteil vom 28.04.2016 – 91 O 3606/15, online veröffentlicht bei juris; dazu S. Jürgensen, in: MIP 2017, 150.

²⁸ LG Köln, Urteil vom 04.04.2017 – 31 O 44/17, online veröffentlicht bei juris.

²⁹ VG Berlin, Urteil vom 08.05.2017 – 2 K 69.16, online veröffentlicht bei juris.

³⁰ S. Schönberger, in: MIP 2017, 5 ff.; in diesem Heft S. Lehmann, in: MIP 2018, 79 ff.

³¹ VG Gelsenkirchen, Urteil vom 21.02.2017 – 14 K 2217/14, online veröffentlicht bei juris.

gen mit der politischen Partei eine unmittelbare Gefährdung für die öffentliche Sicherheit, insbesondere durch Parolen wie „Ausländer raus“ oder „Ali, Mehmet, Mustafa – geh zurück nach Ankara“ – prognostizierte. Im Verfahren des einstweiligen Rechtsschutzes konnte sie mit ihrer Argumentation allerdings nicht überzeugen und DIE RECHTE konnte die Versammlung – unter Auflagen – durchführen. Erfolgreich war die rechtsradikale Partei nun auch in der Hauptsache. Das Versammlungsverbot als Idealtyp eines sich schnell erledigenden und schwerwiegenden Grundrechtseingriffs rechtfertigt auch in den Augen des VG Gelsenkirchen ein Fortsetzungsfeststellungsinteresse. Materiell konnte die vorgebrachte Gefahrenlage von der Verwaltung nicht substantiiert werden. Im Rahmen der Abwägung sei das Parteienprivileg, das zwar kein Freibrief für politische Parteien zur Folge habe, in Ansatz zu bringen und verbiete pauschale Sanktionen gegenüber Parteien.

Das Engagement der Oberbürgermeisterin der Stadt Köln gegen den in ihrer Stadt stattfindenden Bundestag der AfD zog gleich zwei Verfahren vor dem **VG Köln** nach sich. Zum einen ging es um eine Presseinformation³², in der sie sich einschlägig äussernd an die relevante Lokalpresse wandte, zum anderen um eine Mitteilung auf ihrer offiziellen Homepage³³. In beiden Fällen nahm das VG eine Bindung der Amtsträgerin durch das Neutralitätsgebot an, welches die Oberbürgermeisterin in beiden Fällen nicht wahren konnte, weswegen sie die Nachricht von ihrer Homepage zu entfernen und es zu unterlassen habe, die Presseinformation weiter zu verbreiten.

Sven Jürgensen

2. Chancengleichheit

In Wahlkampfzeiten gerät die Wahlsichtwerbung politischer Parteien auf öffentlichen Straßen immer wieder in die Diskussion. Dabei steht in den gerichtlichen Auseinandersetzungen immer wieder das Bemühen der Kommunen im Fokus, als „übermäßig“ empfundenes Plakatieren im Wahlkampf ordnungsrechtlich einzuschränken. Das Bestreben, etwa einer „Verschandelung der Stadt“³⁴ oder auch einer „Reizüberflutung der Bevölkerung durch Überfrachtung

des öffentlichen Raumes mit Wahlwerbung“³⁵ entgegenzuwirken, gerät dabei in Konflikt mit der Notwendigkeit einer der Parteienfreiheit und dem Chancengleichheitsgrundsatz gerecht werdenden Verteilung der Plakatierungsflächen.

Recht lange dauerte es, bis das **OVG Greifswald**³⁶ eine Entscheidung in der Hauptsache über einen Plakatierungsstreit zwischen dem Landesverband einer politischen Partei und der Stadt Wolgast anlässlich des schleswig-holsteinischen Landtagswahlkampfes im Jahr 2011 fällte. Dieser Entscheidung in der Hauptsache ging ein Ping-Pong-Spiel rechtlicher Auseinandersetzungen voraus. Zunächst hatte die Stadtvertretung durch Beschlüsse geregelt, dass im Stadtgebiet von Wolgast lediglich das Anbringen von jeweils zwei Plakaten auf elf städtischen Wahlplakattafeln erlaubt sei. Die klagende politische Partei hatte gleichwohl die Erteilung einer Sondernutzungserlaubnis für das Anbringen von insgesamt 119 Wahlplakaten beantragt. Diesen Antrag lehnte die Stadt Wolgast ab, wogegen die Partei Widerspruch einlegte und um einstweiligen Rechtsschutz nachsuchte. Das VG Greifswald³⁷ lehnte den Antrag auf einstweiligen Rechtsschutz ab, aber das OVG Greifswald³⁸ verpflichtete in der Beschwerdeinstanz die Stadt Wolgast, eine Sondernutzungserlaubnis für das Anbringen weiterer 28 (und damit für insgesamt 50) Plakate zu erteilen und mindestens 14 zusätzliche Aufstellungsorte zu benennen. Die Stadt Wolgast erteilte daraufhin eine entsprechende Erlaubnis. Statt es dabei zu belassen, beschied die Stadt Wolgast drei Tage nach dem Wahltag noch den – vermeintlich noch offenen – Widerspruch des Landesverbandes der politischen Partei gegen die Ablehnung des ursprünglichen Antrags. In dem Widerspruchsbescheid gab die Stadt dem ursprünglichen Antrag im Umfang der im einstweiligen Rechtsschutzverfahren erstrittenen Plakatierungserlaubnis statt, wies ihn hinsichtlich der für weitere 69 Plakate beantragten Sondernutzungserlaubnis aber zurück. Dagegen wiederum erhob der Landesverband der Partei am 04.10.2011 Klage zum VG Greifswald, das die Klage jedoch am

³² VG Köln, Beschluss vom 30.03.2017 – 4 L 750/17, online veröffentlicht bei juris.

³³ VG Köln, Beschluss vom 12.10.2017 – 4 L 4065/17, online veröffentlicht bei juris.

³⁴ So etwa das Vorbringen der Stadt Wolgast in einem Verfahren vor dem OVG Greifswald, Urteil vom 11. Juli 2017 – 1 LB 92/15, juris Rn. 9.

³⁵ U.a. damit begründete die Stadt Wahlstedt die Beschränkung der Wahlsichtwerbung in einem Verfahren vor dem OVG Schleswig, Beschluss vom 13.09.2017 – 4 MB 52/17, juris Rn. 8; in diese Richtung ist wohl auch die Stadt Wolgast zu verstehen, s. OVG Greifswald, Urteil vom 11.07.2017 – 1 LB 92/15, juris Rn. 9.

³⁶ OVG Greifswald, Urteil vom 11.07.2017 – 1 LB 92/15, online veröffentlicht bei juris.

³⁷ VG Greifswald, Beschluss vom 29.07.2011 – 6 B 726/11, nicht veröffentlicht.

³⁸ OVG Greifswald, Beschluss vom 23.08.2011 – 1 M 145/11, online veröffentlicht bei juris.